

Weisung zur steuerlichen Akteneinsicht und Amtshilfe (WEA)

(Vom 4. Juli 2023)

Der Vorsteher des Finanzdepartementes des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 130 StG, § 38 VVStG und § 2 VVDBG,

erlässt folgende Weisung:

A. Gegenstand und Geltungsbereich

- 1 Diese Weisung enthält Ausführungsbestimmungen zur Gewährung der Akteneinsicht, zur Erteilung von Auskünften aus Steuerakten und zur Amtshilfe an Steuerbehörden und andere Schweizer Behörden.
- 2 Sie gilt für Steuerakten und Steuerdaten natürlicher und juristischer Personen im Besitz der kantonalen Steuerverwaltung oder anderer in dieser Weisung ausdrücklich genannter kantonalen Behörden. Die Benützung von steuerlichem Archivgut richtet sich nach dem Archivgesetz vom 18. November 2015, ArchG, SRSZ 140.610.
- 3 Die Weisung findet auch Anwendung auf Akten und Daten der direkten Bundessteuer, sofern eine entsprechende gesetzliche Grundlage im Bundesrecht gegeben ist (Art. 110 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, DBG, SR 642.11).
- 4 Der Zugang zu amtlichen Dokumenten aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips richtet sich nach dem Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007, ÖDSG, SRSZ 140.410. Über das Zugangsgesuch entscheidet der Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung. Das Steuergeheimnis nach § 130 StG (Steuergesetz vom 9. Februar 2000, SRSZ 172.200) und die Akteneinsicht nach § 134 StG gehen den Bestimmungen des ÖDSG zum Öffentlichkeitsprinzip und zum Datenschutz vor (§ 3 Abs. 1 ÖDSG).

B. Akteneinsicht der steuerpflichtigen Person und bestimmter Drittpersonen*I. Steuerpflichtige Person**a) Laufendes Verfahren*

- 5 Die steuerpflichtige Person kann während eines laufenden Verfahrens (insb. Veranlagungs-, Einsprache-, Revisions-, Erlass- und Schätzungsverfahren) jederzeit in die von ihr eingereichten oder unterzeichneten Akten Einsicht nehmen (§ 134 Abs. 1 StG; Art. 114 Abs. 1 DBG).

- 6 Die übrigen Akten stehen der steuerpflichtigen Person während eines laufenden Verfahrens zur Einsicht offen, sofern die Ermittlung des Sachverhaltes abgeschlossen ist oder durch die vorzeitige Aktenkenntnis nicht gefährdet wird und soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (§ 134 Abs. 2 StG; Art. 114 Abs. 2 DBG). Das Interesse der steuerpflichtigen Person an der Einsicht in die verfahrenserheblichen Akten ist abzuwägen gegen die öffentlichen oder privaten Interessen an der Geheimhaltung. Überwiegende öffentliche oder private Interessen führen zu einer Verweigerung, Beschränkung oder Verschiebung der Akteneinsicht.
- 7 Öffentliche Interessen können im Schutz einer noch nicht abgeschlossenen Untersuchung in einem anderen Steuerverfahren (z.B. Nachsteuer- oder Strafverfahren) oder im Schutz der Quelle einer steueramtlichen Meldung bestehen.
- 8 Private Interessen können betroffen sein, wenn die steuerpflichtige Person Einblick in Akten von Drittpersonen, die am Verfahren nicht beteiligt sind (z.B. Einkommensverhältnisse von Dritten, Erfahrungszahlen aus anderen Betrieben, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse) oder in vertrauliche Informationen privater Personen gegenüber Steuerbehörden erhalten könnte, sofern jene mit nachteiligen Folgen zu rechnen haben.
- 9 In der Regel besteht kein Anspruch auf Einsichtnahme in Akten, denen kein Beweischarakter zukommt und die ausschliesslich der verwaltungsinternen Meinungsbildung dienen und somit nur für den verwaltungsinternen Gebrauch bestimmt sind (z.B. Notizen, Entwürfe, Anträge und Mitberichte; vgl. § 4 Bst. b ÖDSG; § 2 Abs. 2 der Verordnung zum Öffentlichkeits- und Datenschutzgesetz vom 28. Oktober 2008, ÖDSV, SRSZ 140.411).
 - b) Abgeschlossenes Verfahren
- 10 Nach rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens (vgl. RZ 5 f.) unterliegt die Akteneinsicht sinngemäss den gleichen Beschränkungen. Sie setzt zusätzlich voraus, dass die steuerpflichtige Person ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht.

II. Bestimmte Drittpersonen

- 11 Für das Akteneinsichtsrecht der nachfolgend aufgeführten Drittpersonen, die der steuerpflichtigen Person im Hinblick auf das Einsichtsrecht grundsätzlich gleichgestellt sind, bestehen Sonderregeln.
 - a) Ehegatten
- 12 Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten haben ein selbstständiges Recht auf Einsicht in die Akten der Steuerperioden mit gemeinsamer Steuerpflicht (§ 134 Abs. 1 StG; Art. 114 Abs. 1 DBG).
- 13 Bezüglich der Akten der übrigen Steuerperioden nehmen sie die Stellung eines Dritten ohne Akteneinsichtsrecht ein.

b) Erben

- 14 Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person steht das Recht auf Einsicht in die Akten des Erblassers jedem einzelnen gesetzlichen oder eingesetzten Erben zu. Ein gemeinsames Vorgehen aller Erben zur Ausübung des Einsichtsrechts ist nicht erforderlich. Das Einsichtsrecht gilt unter Vorbehalt von RZ 17 auch gegenüber den Akten des gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten.
- 15 Erben, deren Erbenstellung unter der Bedingung der Ausschlagung nach Art. 566 ff. ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210) steht, haben kein Recht auf Einsicht in die Akten des Erblassers. Schlägt ein Erbe die Erbschaft aus oder wird die Ausschlagung infolge Zahlungsunfähigkeit des Erblassers im Sinne von Art. 566 Abs. 2 ZGB vermutet, entfällt das Einsichtsrecht endgültig. In Zweifelsfällen hat die um Akteneinsicht ersuchende Person ihre Erbenstellung mit einer Erbbescheinigung nachzuweisen.
- 16 Nacherben bis zum Eintritt des Nacherbfalles und Vermächtnisnehmer haben kein Akteneinsichtsrecht.
- 17 Die Akteneinsicht der Erben kann eingeschränkt oder verweigert werden, soweit überwiegende Interessen des Erblassers oder seines Ehegatten, insbesondere der Schutz von Persönlichkeitsrechten und der Geheimsphäre, dies erfordern. Dazu kann die Ausübung des Einsichtsrechts durch einen vertraglichen oder amtlichen Vertreter angeordnet werden.
- 18 Während des Inventarisationsverfahrens gemäss §§ 178 ff. StG bzw. Art. 154 ff. DBG besteht bis zum Eingang des Inventarisationsberichts bei der kantonalen Steuerverwaltung kein Anspruch auf Akteneinsicht. Vorbehalten bleibt die Akteneinsicht des überlebenden Ehegatten gemäss RZ 12 f.

c) In Erbschaftsangelegenheiten handelnde Personen und Behörden

- 19 Der Willensvollstrecker (Art. 517 f. ZGB), der amtliche Erbschaftsverwalter (Art. 554 ZGB), der amtlich bestellte Erbenvertreter (Art. 602 Abs. 3 ZGB), der amtliche Erbschaftsliquidator (Art. 595 f. ZGB) und die für die Inventaraufnahme bei Nacherbeneinsetzung zuständige Behörde (Art. 490 Abs. 1 ZGB) gelten vermögensweise als zur Akteneinsicht bevollmächtigt.
- 20 Für die Akteneinsicht während des Inventarisationsverfahrens gilt RZ 18 sinngemäss.

d) Übernehmende juristische Personen bei Umstrukturierungen

- 21 Die im Rahmen von Umstrukturierungen im Sinne von § 59 Abs. 4 StG bzw. Art. 54 Abs. 3 DBG übernehmende juristische Person hat das gleiche Akteneinsichtsrecht, wie die übernommene juristische Person gehabt hätte.

- e) Gesellschafter für die Bewertung von Wertpapieren
- 22 Gesellschafter haben ein Einsichtsrecht in die Steuerakten der Gesellschaft, soweit diese für die Vermögensbewertung ihrer nicht kotierten Wertpapiere nach § 25 Abs. 1 Bst. c VVStG (Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 22. Mai 2001, SRSZ 172.211) massgebend sind.
- f) Eltern und Vormund für Minderjährige
- 23 Dem Inhaber der elterlichen Sorge bei selbstständiger Besteuerung des Erwerbs- und Ersatzeinkommens des Kindes (§ 9 Abs. 3 StG; Art. 9 Abs. 2 DBG) sowie dem Vormund als gesetzlichem Vertreter des Kindes (Art. 327a ZGB) steht das Akteneinsichtsrecht im gleichen Umfang zu wie der steuerpflichtigen Person.
- g) Beistand für Volljährige und Vorsorgebeauftragte für Urteilsunfähige
- 24 Der Beistand (Art. 390 ff. ZGB) hat ein Einsichtsrecht in die Steuerakten des Verbeiständeten, soweit er nach Art der Beistandschaft und Aufgabenbereich zur Vertretung in Steuerangelegenheiten oder allgemein zur Vermögenssorge bestellt ist. Das Gleiche gilt für die Erwachsenenschutzbehörde, Personen oder Stellen mit Aufgaben im Sinne von Art. 392 ZGB (Verzicht auf eine Beistandschaft) und für beauftragte Personen mit validiertem Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ff. ZGB.

III. Durchführung und Kosten der Akteneinsicht

- 25 Akteneinsichtsbegehren sind schriftlich zu stellen.
- 26 Die Akteneinsicht kann der steuerpflichtigen Person oder ihrem bevollmächtigten Vertreter und den Drittpersonen (vgl. RZ 12–24) gewährt werden durch:
- Auflage der verlangten Akten am Sitz der kantonalen Steuerverwaltung (§ 38 VVStG);
 - Zustellung von Aktenausdrucken (Aktenedition), sofern dies nicht zu einem unverhältnismässigen behördlichen Aufwand führt;
 - schriftliche Auskunft;
 - Zustellung der Akten auf elektronischem Weg, wenn sich die steuerpflichtige Person oder ihr Vertreter damit ausdrücklich oder konkludent einverstanden erklärt oder der Datentransfer auf einem gesicherten Kanal erfolgt.
- Vorbehalten sind mündliche Auskünfte aus Steuerakten bei Einzelanfragen der steuerpflichtigen Person oder ihres Vertreters. N 25 findet keine Anwendung.
- 27 Die Akteneinsicht mittels Auflage in einem laufenden Verfahren (vgl. RZ 5 f.) ist unentgeltlich. Für weitergehende behördliche Dienstleistungen können Gebühren gemäss Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975 (GebO, SRSZ 173.111) erhoben werden.

IV. Zuständigkeit zur Gewährung der Akteneinsicht

- a) Kantonale Steuerverwaltung
- 28 Für die Gewährung der Akteneinsicht sind folgende Abteilungen und Sachbearbeiter der kantonalen Steuerverwaltung zuständig:
- die Abteilung Zentrale Dienste (eingereichte Steuererklärungen und Rechnungen);
 - der zuständige Sachbearbeiter oder sein Vorgesetzter in Verfahren vor den Fachabteilungen (nicht rechtskräftige Verfahren, Einspracheverfahren und Revisionsverfahren);
 - der zuständige Kommissionssekretär der Steuerkommission in Einsprache- und Revisionsverfahren;
 - die Rechtsabteilung in den übrigen Fällen.
- 29 In Zweifelsfällen ist die Empfehlung der Rechtsabteilung oder des Vorstehers der kantonalen Steuerverwaltung einzuholen.
- b) Übrige Behörden
- 30 Die Gemeindesteuerämter gewähren ausschliesslich Einsicht in eröffnete Veranlagungsverfügungen. Das Amt für Finanzen (AFIN) gewährt Akteneinsicht nach den Anweisungen der kantonalen Steuerverwaltung.

V. Verfahren bei Verweigerung der Akteneinsicht

- 31 Wird einer steuerpflichtigen Person die Einsicht in ein Aktenstück verweigert, darf darauf zu ihrem Nachteil nur abgestellt werden, wenn ihr die nach RZ 28–30 zuständige Behörde von dem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und zudem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen (§ 134 Abs. 3 StG; Art. 114 Abs. 3 DBG).
- 32 Auf Begehren der steuerpflichtigen Person erlässt die nach RZ 28–30 zuständige Behörde bei einer Abweisung des Akteneinsichtsgesuchs eine Verfügung, die beim Verwaltungsgericht angefochten werden kann (§ 134 Abs. 4 StG; Art. 114 Abs. 4 DBG).

C. Auskünfte aus Steuerakten an übrige Drittpersonen und Behörden (Amtshilfe)*I. Geheimhaltungspflicht*

- 33 Wer mit dem Vollzug der Steuergesetze von Kanton und Bund betraut ist, als Hilfsperson von Steuer- oder Steuerjustizbehörden beigezogen wird oder in anderer amtlicher oder behördlicher Stellung mit Steuerdaten in Kontakt gerät, ist zur Geheimhaltung von Tatsachen verpflichtet, die ihm in Ausübung seiner Funktion bekannt werden (§ 130 Abs. 1 StG; Art. 110 Abs. 1 DBG).

- 34 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für Behörden und Ämter, denen nicht die Funktion einer inländischen Steuerbehörde zukommt.
- 35 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort (§ 35 Abs. 1 des Personal- und Besoldungsgesetzes vom 26. Juni 1991, PG, SRSZ 145.110).

II. Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht

a) Voraussetzungen

- 36 Auskünfte aus Steuerakten an übrige Drittpersonen sowie schweizerische Verwaltungs- und Justizbehörden (Amtshilfe) sind zulässig, wenn eine der folgenden Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Geheimhaltungspflicht gegeben ist:
- ausdrückliche Einwilligung der steuerpflichtigen Person, soweit sie Geheimnisherin ist (vgl. RZ 38 f.);
 - ausdrückliche gesetzliche Grundlage von Kanton oder Bund (§ 130 Abs. 2 StG; Art. 110 Abs. 2 DBG; vgl. RZ 40 f.);
 - generelle Ermächtigung durch den Vorsteher des Finanzdepartements (§ 130 Abs. 2 StG; vgl. RZ 42 f.);
 - Ermächtigung durch den Vorsteher des Finanzdepartements im Einzelfall (§ 130 Abs. 2 StG; vgl. RZ 44–46).

- 37 Die öffentliche Hauptverhandlung im Steuerstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht nach § 219 Abs. 1 StG entbindet die Steuerbehörden von der Geheimhaltungspflicht. Tatsachen, die in öffentlicher Gerichtsverhandlung zur Sprache gekommen sind, stellen in der Regel keine Geheimnisse mehr dar. Verwaltungsurteile können öffentlich zugänglich gemacht werden (§ 219 Abs. 4 StG).

b) Einwilligung der steuerpflichtigen Person

- 38 Auskünfte aus Steuerakten an Drittpersonen oder Behörden sind mit Einwilligung der steuerpflichtigen Person zulässig, soweit diese im Rahmen ihres Akteneinsichtsrechts darüber disponieren kann.

- 39 Die Einwilligung bedarf der schriftlichen Erklärung der steuerpflichtigen Person oder eines schweizerischen Gerichts, wonach die steuerpflichtige Person die Herausgabe ihrer Steuerakten an das Gericht verlangt hat.

c) Gesetzliche Grundlage

- 40 Auskünfte aus Steuerakten an Drittpersonen oder Behörden sind zulässig, sofern eine gesetzliche Grundlage des Kantons und Bundes die Steuerbehörden zur Auskunftserteilung ermächtigt oder verpflichtet. Fehlt eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht, sind die Bundessteuerdaten bei der Auskunftserteilung auszuscheiden.

- 41 Die kantonale Steuerverwaltung erteilt den in der Liste im Anhang (Teil A) zu dieser Weisung aufgeführten Verwaltungs- und Justizbehörden Auskunft. Teil A der Liste kann aufgrund der massgebenden gesetzlichen Grundlagen ohne eine Weisungsanpassung nachgeführt werden. Die auskunftsberechtigten Behörden erhalten Auskünfte aus Steuerakten nur soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig sind.
- d) Generelle Ermächtigung
- 42 Auskünfte aus Steuerakten an Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte sind zulässig, soweit sie im öffentlichen Interesse geboten sind und eine Ermächtigung des Vorstehers des Finanzdepartements zur generellen Auskunftserteilung vorliegt (§ 130 Abs. 2 StG). Die Ermächtigung gilt nur für die kantonalen Steuern. Bundessteuerdaten sind bei der Auskunftserteilung auszuscheiden, sofern keine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht besteht.
- 43 Die auskunftsberechtigten Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte sind in einer Liste im Anhang (Teil B) zu dieser Weisung aufgeführt.
- e) Ermächtigung im Einzelfall
- 44 Auskünfte aus Steuerakten an Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte sind zulässig, soweit sie im öffentlichen Interesse geboten sind und eine Ermächtigung des Vorstehers des Finanzdepartements zur Auskunftserteilung in einem bestimmten Einzelfall vorliegt (§ 130 Abs. 2 StG). Dies gilt sowohl für Auskünfte und Aussagen gegenüber Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (vgl. für Zeugenaussagen § 35 Abs. 3 Bst. b PG; Art. 166 Abs. 1 Bst. c ZPO, Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272; Art. 170 Abs. 2 und 3 StPO, Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, SR 312.0) als auch in Bezug auf Stellungnahmen im Rahmen der notwendig erscheinenden Information der Öffentlichkeit.
- 45 Die Ermächtigung gilt nur für die kantonalen Steuern. Bundessteuerdaten sind bei der Auskunftserteilung auszuscheiden, sofern keine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht besteht.
- 46 Die Ermächtigung ist vom Finanzdepartement in der Form einer anfechtbaren Verfügung im Sinne von § 6 VRP (Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 6. Juni 1974, SRSZ 234.110) zu erteilen. Erst der Eintritt der Rechtskraft oder gegebenenfalls der Entzug der aufschiebenden Wirkung entbinden die Steuerbehörden von der Geheimhaltungspflicht. Die Ermächtigung kann von Amtes wegen verfügt werden oder auf begründetes Gesuch hin, das bei der Rechtsabteilung der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen ist. Die Rechtsabteilung stellt aufgrund des eingereichten Gesuchs einen Antrag beim Finanzdepartement.

III. Durchführung und Kosten der Auskunftserteilung

- 47 Auskunftsbegehren sind schriftlich und mit Begründung zu stellen.

- 48 Inhalt und Umfang der Auskunftserteilung richten sich nach der einschlägigen gesetzlichen Grundlage (vgl. RZ 40 f.) oder der Ermächtigung des Vorstehers des Finanzdepartements (vgl. RZ 42–46).
- 49 Die Auskunftserteilung an Drittpersonen und Behörden (Amtshilfe) kann gewährt werden durch:
- Zustellung von Aktenausdrucken (Aktenedition);
 - schriftliche Auskunft;
 - Übermittlung der Steuerdaten auf elektronischem Weg, wenn sich die steuerpflichtige Person damit ausdrücklich einverstanden erklärt oder der Datentransfer auf einem gesicherten Kanal erfolgt;
 - Erteilung von Zugriffsrechten auf IT-Applikationen der kantonalen Steuerverwaltung (Abrufverfahren).

Vorbehalten sind besondere Formvorschriften zur Durchführung der Auskunftserteilung aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Grundlage (vgl. RZ 40 f.), der Ermächtigung des Vorstehers des Finanzdepartements (vgl. RZ 42–46) oder der Vorschriften des massgebenden Prozessrechts.

- 50 Für die Auskunftserteilung an Behörden (Amtshilfe) werden keine Gebühren erhoben. Vorbehalten bleibt eine Gebührenerhebung aufgrund einer ausdrücklichen Anordnung in einem Gesetz oder in einer Verordnung. Für behördliche Dienstleistungen an Drittpersonen können Gebühren gemäss GebO erhoben werden.
- 51 Die Bearbeitung der übermittelten Steuerdaten durch die Behörden und Gerichte unterliegt den datenschutzrechtlichen Bestimmungen von Kanton und Bund. Dies gilt auch für die Bearbeitung der Steuerdaten durch beigezogene Dritte (§ 20 Abs. 2 ÖDSG; Art. 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 25. September 2020, DSG, SR 235.1).

IV. Zuständigkeit zur Auskunftserteilung

- 52 Die Rechtsabteilung der kantonalen Steuerverwaltung ist für die Auskunftserteilung an übrige Drittpersonen und die Amtshilfe zuständig. Abweichend davon kann der Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung die Zuständigkeit anderer Abteilungen vorsehen, soweit der Aufgabenbereich seines Amtes betroffen ist.

D. Schlussbestimmungen

I. Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Weisung

- 53 Diese Weisung tritt am 4. Juli 2023 in Kraft und findet sofort Anwendung. Sie ersetzt die Weisung des Vorstehers des Finanzdepartements zur Gewährung der Akteneinsicht sowie zur Erteilung von Auskünften aus Steuerakten vom 24. Februar 2011.

II. Publikation

- 54 Diese Weisung wird im Steuerbuch publiziert.

Anhang

Auskünfte an Verwaltungs- und Justizbehörden (Amtshilfe)

A. Auskunftserteilung aufgrund einer gesetzlichen Grundlage (RZ 40 f.)

Auskunftsberechtigte Behörden	Rechtsgrundlagen ¹
1. Amt für Berufsbildung (Ausbildungsbeiträge)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 18 Abs. 2 Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 29. Mai 2002, SRSZ 661.110
2. Behörden für die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Durchsetzung familienrechtlicher Unterhaltsansprüche und Bevorschussung von Unterhaltsansprüchen des Kindes)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 4 Abs. 2 und 3 Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 23. Juni 2021, SRSZ 380.200
3. Behörden zur Verfolgung und Beurteilung von Verwaltungsstrafsachen (Verwaltungsstrafverfahren)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 30 Abs. 1 und 2 VStrR (Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974, SR 313.0)
4. Betreibungs- und Konkursämter (Pfändung und Feststellung der Konkursmasse)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 91 Abs. 5, Art. 222 Abs. 5 SchKG (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SR 281.1)
5. Bewilligungsbehörden (Kanton Schwyz: Volkswirtschaftsdepartement) (Bewilligung des Grundstückerwerbs durch Personen im Ausland)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 24 BewG (Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983, SR 211.412.41) ▪ Art. 19 Abs. 1 Bst. c BewV (Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 1. Oktober 1984, SR 211.412.411)
6. Bezugsstellen und Gemeinderat (Veranlagung der Kurtaxe)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 9 Abs. 2 KTG (Kurtaxengesetz vom 14. September 2016, SRSZ 314.100)
7. Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) (Vollzug der vom BAZG anzuwendenden Erlasse)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 114 Abs. 2 ZG (Zollgesetz vom 18. März 2005, SR 631.0)

8. Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) (Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 59 Abs. 2 Bst. c FHG (Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt vom 7. Oktober 2005, SR 611.0)
9. Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) (Besondere Untersuchungsmaßnahmen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 195 Abs. 1 i.V.m. Art. 111 DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, SR 642.11)
10. Einbürgerungsbehörden (Einbürgerung)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 17 Abs. 1 Bst. g und Abs. 2 KBüG (Bürgerrechtsgesetz vom 20. April 2011, SRSZ 110.100) ▪ Art. 45 Abs. 2 BüG (Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014, SR 141.0)
11. Einwohneramt (Führung des Einwohnerregisters)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 20 EMG (Gesetz über das Einwohnermeldewesen vom 17. Dezember 2008, SRSZ 111.110)
12. Fürsorgebehörden und Sozialdienste (unrechtmässige Erwirkung oder zweckwidrige Verwendung von Sozialhilfeleistungen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 5a Abs. 3 ShG (Gesetz über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983, SRSZ 380.100) ▪ § 10a Abs. 2 ShV (Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe vom 30. Oktober 1984, SRSZ 380.111)
13. Gemeinden (Bemessung der Mehrwertabgabe aufgrund von Verkehrswerten)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 36f Abs. 2 PBG (Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987, SRSZ 400.100) i.V.m. § 26a Abs. 1 PBV (Planungs- und Bauverordnung vom 2. Dezember 1997, SRSZ 400.111)
14. Handelsregisteramt (Ermittlung der Eintragungspflicht und von Änderungen eingetragener Tatsachen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 157 Abs. 2 und 3 HRegV (Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007, SR 221.411)²
15. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) (Kindes- und Erwachsenenschutz)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 448 Abs. 4 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210)
16. Kriminalpolizeiliche Zentralstellen (öffentliche Register)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 4 Abs. 1 Bst. c ZentG (Bundesgesetz über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für

	<p>Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten vom 7. Oktober 1994, SR 360)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 4 Abs. 1 Bst. e Verordnung über die Wahrnehmung kriminalpolizeilicher Aufgaben im Bundesamt für Polizei vom 30. November 2001, SR 360.1
17. Migrationsamt (und Beschwerdeinstanzen) (Ausländer- und Asylwesen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 29 Abs. 2 Bst. d und Abs. 3 MigG (Kantonales Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 21. Mai 2008, SRSZ 111.200)
18. Militärische Strafbehörden (Militärjustiz)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 18 Abs. 2 MStP (Militärstrafprozess vom 23. März 1979, SR 322.1)
19. Militär – Kreiskommando (Wehrpflichtersatzabgabe)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 24 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4–6 WPEG (Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 12. Juni 1959, SR 661) ▪ § 3 VvZWPEG (Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 9. Juni 2015, SRSZ 511.311)
20. Nachrichtendienst des Bundes (NDB) (Erkennen oder Abwehren einer Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit oder Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 19 Abs. 1 NDG (Bundesgesetz über den Nachrichtendienst vom 25. September 2015, SR 121)
21. Organe der beruflichen Vorsorge (Berufliche Vorsorge)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 87 Abs. 1 BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, SR 831.40)
22. PostCom (Mitwirkung bei Abklärungen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 26 Abs. 3 PG (Postgesetz vom 17. Dezember 2010, SR 783.0)
23. Publikationsorgan Amtsblatt (Veröffentlichung von Verfügungen oder Entscheiden)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 137 Abs. 2 StG (Steuergesetz vom 9. Februar 2000, SRSZ 172.200) ▪ Art. 116 Abs. 2 DBG

<p>24. Sozialversicherungsorgane (AHV, IV, EL, KV, UV, MV, EO, ALV, FamZ) und Kontrollorgane Schwarzarbeit (Sozialversicherungen und Schwarzarbeit)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 32 Abs. 1 und 2^{bis} ATSG (Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1) ▪ Art. 9 Abs. 3 AHVG (Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, SR 831.10) ▪ § 2 Abs. 2 Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. März 2007, SRSZ 362.200 ▪ §§ 2a, 7 und 8 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19. September 2007, SRSZ 361.100 ▪ § 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 26. Juni 2008, SRSZ 370.100 ▪ Art. 11 Abs. 1 und 2, Art. 12 Abs. 1 und 3 BGSA (Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005, SR 822.41)
<p>25. Staatsschutzbehörden (Wahrung der inneren Sicherheit)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 4 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2 Bst. b und c BWIS (Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997, SR 120)
<p>26. Steuerbehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke und Gemeinden (Steuern)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 131 StG ▪ Art. 111, Art. 112a Abs. 1–4 DBG ▪ Art. 39 Abs. 2, Art. 39a StHG (Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990, SR 642.14) ▪ Art. 36 Abs. 1 und Art. 36a Abs. 1–3 VStG (Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965, SR 642.21)

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 32 Abs. 1 und Art. 32a Abs. 1–3 StG (Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973, SR 641.10) ▪ Art. 75 Abs. 1 und 3 MWSTG (Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009, SR 641.20)
27. Strafbehörden, Staatsanwaltschaft und Strafgerichte (Strafverfahren und -zumessung)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 194 Abs. 2, Art. 195 StPO (Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, SR 312.0) ▪ Art. 34 Abs. 3 StGB (Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0)
28. Strafuntersuchungsbehörden (Erstattung einer Strafanzeige)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 302 Abs. 1 und 2 StPO ▪ Art. 110 JG (Justizgesetz vom 18. November 2009, SRSZ 231.110) ▪ Art. 188 Abs. 1 DBG ▪ Art. 24 Abs. 2 BewG ▪ Art. 37 Abs. 2 Bst. a VStG
29. Vollzugsbehörden des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Gesetzesvollzug)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 97 Abs. 2 und 3 AIG (Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005, SR 142.20)
30. Vollzugsbehörden des Landwirtschaftsgesetzes (Gesetzesvollzug)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 184 LwG (Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998, SR 910.1)

1) Form, Inhalt und Umfang der Amtshilfe richten sich nach der massgebenden Rechtsgrundlage.
 2) Handelsregisterverordnung (Ziff. 14) als Ausnahme vom Grundsatz des Erfordernisses einer gesetzlichen Grundlage.

B. Auskunftserteilung aufgrund einer generellen Ermächtigung¹ (RZ 42 f.)

Auskunftsberechtigte Behörden	Generelle Ermächtigung ²
1. Aufsichtsbehörden für Stiftungen und Personalvorsorgeeinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auskunftserteilung zur Ausübung der Aufsicht
2. Bauverwaltungen der Gemeinden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Weitergabe der Liegenschaftenschätzungsverfügungen der kantonalen Steuerverwaltung durch

	die Steuerämter der Bezirke und Gemeinden
3. Gerichts- und Verwaltungsbehörden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auskunftserteilung zur Gewährung und Rückforderung der unentgeltlichen Rechtspflege
4. Gerichts- und Verwaltungsbehörden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auskunftserteilung zur Abklärung der Kostentragungspflicht bezüglich Strafen und Massnahmen nach § 121 JG, Art. 380 StGB und Art. 45 JStPO (Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009, SR 312.1)
5. Sozialhilfeorgane	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auskunftserteilung zur Feststellung der Rückerstattungspflicht nach den Sozialhilfegesetzen
6. Sozial- sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auskunftserteilung zur Abklärung der Unterstützungspflicht von Verwandten nach Art. 328 ZGB und zur Feststellung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen für Kinder nach Art. 279 ZGB
7. Strafuntersuchungsbehörden, von diesen beauftragte Polizeiorgane und Strafgerichte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auskunftserteilung zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten und von strafbaren Handlungen des kantonalen Strafrechts, die von Amtes wegen verfolgt werden
8. Verwaltungs- und Gerichtsbehörden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auskunftserteilung zur Durchführung des Verlustscheininkassos für Forderungen der Gemeinwesen und ihrer Anstalten
9. Zivilgerichte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auskunftserteilung zur Beurteilung von finanziellen Ansprüchen im Eheschutz- und Ehescheidungsverfahren und im Verfahren zur Feststellung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen für Kinder nach Art. 279 ZGB
10. Notariate und Grundbuchämter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erteilung von Auskünften über die Höhe der sicherzustellenden Grundstückgewinnsteuer zur Orientierung der erwerbenden Per-

	son über die Leistung der Sicherstellung oder über allfällige Rechtsfolgen und den Betrag, sofern dieser vor dem Grundbucheintrag nicht hinterlegt oder sichergestellt wurde (§ 197 Abs. 3 StG)
--	---

- 1) Gilt nur für kantonale Steuerdaten. Für Auskünfte zu Bundessteuerdaten ist eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht erforderlich.
- 2) Form, Inhalt und Umfang der Amtshilfe richten sich nach der massgebenden Ermächtigung.